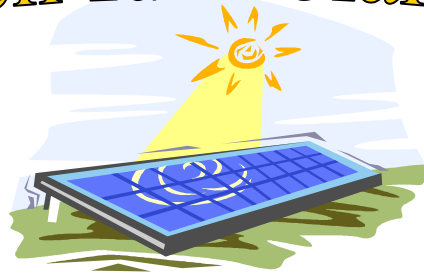


Richtlinien für Solarförderung



§1 Ziel

Mit dieser Förderung soll ein Anreiz zur Nutzung von Sonnenenergie und damit auch zum Schutz unserer Umwelt gesetzt werden.

§2 Förderungsgegenstand

Gefördert werden:

Thermische Solaranlagen für die Warmwasserbereitung (und die Heizungsunterstützung) im privaten und im gewerblichen Bereich.

§3 Voraussetzungen für die Förderung

1. Voraussetzung für die Förderung einer Solaranlage ist eine Bauanzeige und eine positive Beurteilung der zuständigen Baubehörde (Schutz des Orts-, Straßen-, und Landschaftsbildes)
2. Voraussetzung für eine Förderung ist eine fach- und normgerechte Ausführung der Maßnahmen sowie das Einhalten der gültigen bautechnischen und feuerpolizeilichen Vorschriften.

§4 Förderungswerber/in

Förderungswerber können Eigentümer, Miteigentümer, Bauberechtigte oder Bestandsnehmer (Mieter, Pächter) einer Wohnung oder eines Gebäudes sein. Der Hauptmieter bzw. Pächter muss die Zustimmung des Eigentümers haben.

§5 Förderungshöhe und -abwicklung

Thermische Solaranlagen für die Warmwasserbereitung (und die Heizungsunterstützung) im privaten und im gewerblichen Bereich durch einen einmaligen Kostenzuschuss.

Die Förderung beträgt € 55,-- /m² Kollektorfläche bzw. 50 Liter Boilerinhalt bis zu einer Höchstgrenze von € 1.100,-- pro Solaranlage. Pro m² Kollektorfläche ist ein Speichervolumen von 50 Litern notwendig.

Bei einem geringeren spezifischen Speichervolumen wird nur derjenige Teil der Kollektorfläche gefördert, für den das entsprechende Speichervolumen vorhanden ist.

§6 Verfahren für Förderung der Solaranlage

- 1) Kostenzuschüsse für eine Solaranlage werden nur aufgrund eines Ansuchens einmalig gewährt. Für diese Ansuchen ist das in der Gemeinde erhältliche Formular zu verwenden.
- 2) Das Ansuchen ist spätestens 6 Monate nach Fertigstellung der Maßnahme bzw. Inbetriebnahme der Anlage einzureichen.
- 3) Mit dem Ansuchen sind die Bestätigung über die fachgerechte Ausführung, die eventuell notwendigen Zustimmungserklärungen seitens des Eigentümers bzw. Hauptmieters sowie die entsprechenden Originalrechnungen einzureichen.
- 4) Die Auszahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein Bankkonto.

§ 7 Rückzahlung der Förderung

Der gewährte Kostenzuschuss ist zurückzubezahlen, wenn

- a) die Förderung zu unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des / der Förderungswerber / in gewährt wurde
- b) die Förderung widmungswidrig verwendet wird
- c) die Solaranlage nicht mindestens 10 Jahre ab Auszahlung des Kostenzuschusses widmungsgemäß verwendet wird.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Diese Richtlinien gelten laut Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2005 ab 01.01.2006.